

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darossalam, 11. September 1910.

No. 30.

Inhalt: Ostafrikanische Städteordnung. — Verkehr von Lastkraftwagen Mombasa-Wilhelmsdal. — Vorsitz der Obereinschätzungskommission für die Gewerbesteuer. — Abschuss von Giraffen an der Zentralbahn. — Ausübung der Perlfischerei. — Binsammeln von Holothurien. — Jagdscheininhaber

Verordnung.

des Reichskanzlers betr. die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika. (Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung.)

Vom 18. Juli 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 813) der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vom 3. Juli 1899 (Kol. Bl. S. 506) und der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südeschutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichsgesetzbl. S. 397) wird in Ergänzung der Verordnung betreffend die Aufhebung der kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 31. März 1909 (Kol. Bl. S. 425) für die in Deutsch-Ostafrika bestehenden und zu bildenden Stadtgemeinden verordnet, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1. Die nach § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 31. März 1909 auf die Wohnplätze innerhalb der Orte Darossalam und Tanga beschränkten kommunalen Verbände führen die Namen „Stadtgemeinde Darossalam“ und „Stadtgemeinde Tanga“.

Änderungen der Ortsgrenzen können vom Gouverneur nach Anhörung der Stadtgemeinde mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verfügt werden.

§ 2. Angehörige der Gemeinde sind mit Ausnahme des Gouverneurs, alle Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

§ 3. Zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserleitungsanlagen;
3. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und sonstige Einrichtungen zur Aufrechterhaltung eines freien und ungehinderten Verkehrs;
4. Fäkalien- und Müllabfuhr;
5. Einrichtung und Unterhaltung von Markthallen und Schlachthäusern;
6. Einrichtung und Unterhaltung der Kommunal Schulen mit Ausnahme der Besoldung des weissen Aufsicht- und Lehrpersonals;
7. Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege;
8. Krankenfürsorge und Armenpflege für eingeborene, Armenpflege für nichteingeborene Gemeindeangehörige;
9. das Begräbniswesen einschließlich der Anlage und Unterhaltung öffentlicher Begräbnisstätten;
10. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt im Gemeindebezirk;
11. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen.

In welchem Umfange die Aufgaben den einzelnen Gemeinden zu überweisen sind, bestimmt der Gouverneur nach Anhörung der (Gemeindevertretung und Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde

§ 4. Der Gemeindeverwaltung können vom Gouverneur nach Anhörung des städtischen Rats (§ 16) weitere örtliche Angelegenheiten (§ 3) überwiehen werden.

§ 5. Die Stadtgemeinden sind zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verordnung berufen.

§ 6. Die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizeiverordnungen, soweit sie die nach § 3 und 4 der Verwaltung durch die Gemeinden überwiehenen Aufgaben betreffen, sind vor ihrem Erlaß dem städtischen Rat zur Aeußerung vorzulegen. Ist bei Gefahr im Verzuge sofortiger Erlaß geboten, so ist die Aeußerung nachträglich einzuholen.

Vor Erteilung der Gewerbebewilligung für Schankwirte, Gastwirte und Speisewirte ist der städtische Rat gutachtlich zu hören.

§ 7. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf den der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft (Ortsstatuten) zu beschließen.

Ausgenommen sind Bestimmungen polizeilicher Natur. Die Ortsstatuten sind von dem Vorsteher des Bezirksamts zu erlassen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der im § 29 vorgesehener Genehmigung durch den Gouverneur der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 8. Die Stadtgemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen), welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

Die Stadtgemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere Vergütungen (Gebühren) erheben. Die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Verlässichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

Die Stadtgemeinden sind zur Erhebung indirekter und direkter Steuern befugt. Die direkten Steuern können von den Gemeindeangehörigen und von denjenigen Personen und Gesellschaften erhoben werden, welche in dem Gemeindebezirk Grundeigentum besitzen oder Gewerbe betreiben. Sie sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundätzen zu verteilen.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender Gebühren und Steuern kann nur durch Gebühren- und Steuerordnungen erfolgen.

Auf die Gebühren- und Steuerordnungen finden die Vorschriften über Ortsstatuten Anwendung.

An ferneren Gemeinde-Einnahmen kommen in Betracht die Erträge der von der Stadtgemeinde eingerichteten und übernommenen Unternehmungen und Anstalten, die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen sowie die der Stadtgemeinde vom Landesfiskus zur Deckung ihrer Ausgaben gewährten Zuschüsse.

II. Organisation.

§ 9. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung steht dem städtischen Rat nach Maßgabe dieser Verordnung zu.

§ 10. Der städtische Rat besteht aus dem Vorsteher des Bezirksamts und vier Mitgliedern oder ihren Stellvertretern, welche die Reichsangehörigkeit besitzen müssen.

§ 11. Von den vier Mitgliedern (§ 10) gehen drei aus Wahlen hervor, eines wird vom Gouverneur ernannt. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

Die Wahlen sind geheim und direkt.

Wahlberechtigt sind die männlichen Gemeindeangehörigen welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet und bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgegangenen Jahres seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in der Stadt gehabt und ihn bis zur Zeit der Wahl nicht aufgegeben haben, sowie die Erwerbsgesellschaften deutschen Rechts (Arbeitsvereine, Konsumantengesellschaften auf Aktien, Gesellschaften u. d. d. und Sozialgesellschaften), welche im Orte einen Sitz haben, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 12. I. Ein Mitglied des städtischen Rats wird von den Hausbesitzern, soweit sie für im Orte belagene Häuser Häufernere errichten (I. Abteilung), ein zweites Mitglied von den Vertretern des Gewerbestandes, soweit sie Abgaben für im Orte ausgeübte Gewerbebetriebe errichten (II. Abteilung), das dritte Mitglied von sämtlichen übrigen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen (III. Abteilung), auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. In der I. Abteilung wird für jedes Haus nach Europäer, Jude oder Araber Art (§ 41 der Verordnung betreffend die Erhebung einer Hütten- und Häufernere vom 22. März 1905, welche in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre Steuer gezahlt worden ist, und die Steuerpflicht zur Zeit der Wahl noch besteht, eine Stimme gewählt.

3. In der II. Abteilung wird für jede angefangene Abgabebetrag von 200 Mark, sofern für den Gewerbebetrieb nach der Verordnung betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre eine Abgabe gezahlt worden ist und die Abgabepflicht zur Zeit der Wahl noch besteht, eine Stimme gewählt.

4. Kein Gemeindeangehöriger darf in der I. und II. Abteilung die Wahl mit mehr als je fünf Stimmen ansüßen. Die Erwerbsgesellschaften sind nur in dem Verhältnisse ihrer nach Ziffer 2 und 3 zuständigen Stimmen zur Wahl zugelassen, daß die Gesamtheit der ihnen zustehenden wahlberechtigenden Stimmen ein Drittel der Gesamtheit der den Gemeindeangehörigen zustehenden wahlberechtigenden Stimmen in jeder der Abteilungen I und II nicht übersteigt. Für die Stimmabgabe haben die Erwerbsgesellschaften einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher den für das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen vorgeschriebenen Voraussetzungen (§ 11, Abs. 3) genügen muß. Der Bevollmächtigte ist dem Vorsteher des Bezirksamts anzuzeigen.

5. In der III. Abteilung sind wahlberechtigt die Gemeindeangehörigen, welche nicht zu der Wahl in der I. und II. Abteilung befugt sind, mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe.

6. Von der Berechtigung zur Wahl in allen Abteilungen sind ausgeschlossen die Gemeindeangehörigen:

- a) wenn und solange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
- b) wenn und solange sie entmündigt sind oder über ihr Vermögen das Konkursverfahren schwebt;
- c) wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, oder unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- d) wenn sie mit ihren Leistungen für die Gemeinde länger als drei Monate im Rückstande sind;
- e) wenn und solange sie zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen.

Die Erwerbsgesellschaften sind von der Wahl ausgeschlossen, solange sie sich im Konkurs oder in der Liquidation befinden.

§ 13. Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Es sind jedoch ausgenommen von der Wählbarkeit:

1. der Vorsteher des Bezirksamts,
2. die im bürgerlichen Gemeindegeldstande stehenden Personen,
3. die polizeilichen Exekutivbeamten.

§ 14. Wählbar, aber nicht verpflichtet zur Annahme der Wahl oder Weiterführung des Amtes sind:

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind,
2. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind,
3. Gemeindeangehörige, welche während zweier aufeinanderfolgender Wahlperioden das Amt eines Mitgliedes des städtischen Rats versehen haben, für die Dauer der auf die letzte Amtsdauer folgenden Wahlperiode.

§ 15. Die Wahl in allen Abteilungen findet statt auf Grund von Wählerlisten.

Die Wählerlisten werden von dem Vorsteher des Bezirksamts alle zwei Jahre bis zum 1. Februar aufgestellt und liegen vom 1. bis 15. Februar öffentlich aus. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum 1. März beim Vorsteher des Bezirksamts anzubringen. Über die Einsprüche entscheidet eine Kommission, die aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei von ihm — nach Anhörung des städtischen Rats — ernannten Vertrauensmännern besteht, endgültig.

§ 16. Die Wahl findet zwischen dem 15. März und dem 1. April an einem mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemachten Termin vor der im § 15 erwähnten Kommission statt. Den Termin und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Vorsteher des Bezirksamts.

Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis ist unverzüglich bekannt zu machen.

§ 17. Als zum städtischen Rat gewählt ist derjenige Gemeindeangehörige anzuzählen, der die meisten in einer Abteilung abgegebenen Stimmen in einem Wahlgang auf sich vereinigt.

§ 18. Wird ein Kandidat in zwei oder drei Abteilungen zugleich gewählt, so hat es sich zu entscheiden, welche Wahl es annehmen will. Andernfalls finden in der oder in den anderen Abteilungen neue Wahlen statt.

§ 19. Die Wahlen der Stellvertreter und etwa erforderliche Nachwahlen sind innerhalb von vier Wochen nach der ersten Wahl vorzunehmen. Auf diese Wahlen finden die für die Wahlen der Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Für Stellvertreter vertritt das von derselben Abteilung gewählte Mitglied des städtischen Rats.

§ 20. Das Amt eines Mitgliedes des städtischen Rats ist ein Ehrenamt.

§ 21. Über die Gültigkeit der Wahl beschließt unter Berücksichtigung etwa erhobener Einsprüche der städtische Rat. Bei den ersten Wahlen entscheidet der Gouverneur über die Gültigkeit.

§ 22. Die Mitglieder des städtischen Rats und ihre Stellvertreter werden vor der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, von dem Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Wahrung der Interessen der Gemeinde verpflichtet.

§ 23. 1. Der Vorsitzende beruft den städtischen Rat zur Beratung und Beschlußfassung über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten. Er muß ihn auf schriftlichem Antrag von mindestens zwei Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen berufen.

2. Für den Fall einer vorübergehenden Beurlaubung des Vorsitzenden wählt der städtische Rat eines seiner Mitglieder zu seinem Vertreter in der Leitung der Verhandlungen.

§ 24. Die Sitzungen sind öffentlich, die Beschlüsse können indes durch Mehrheitsentscheidungs ausgeschlossen werden.

§ 25. Die Beschlußfassung im städtischen Rat findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfassung über Ortsänderungen und zu deren Abänderung ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

Der städtische Rat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, jedoch müssen mindestens zwei der anwesenden Mitglieder aus Wahlen hervorgegangen sein.

Über die Verhandlungen in jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Abstimmung der einzelnen Mitglieder ersichtlich sein muß.

§ 26. Das von dem Gouverneur ernannte Mitglied des städtischen Rats (§ 11) ist verpflichtet, insbesondere auch die Interessen der bei den städtischen Wahlen (§§ 11 bis 21) nicht beteiligten Ortsangehörigen wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke ist es geboten, sich, so oft erforderlich, mit den in Betracht kommenden Kreisen der Ortsangehörigen persönlich ins Benehmen zu setzen.

III. Funktionen der einzelnen Verwaltungsorgane.

§ 27. 1. Der Vorsitzende des städtischen Rats leitet die gesamte städtische Verwaltung und vertritt die Stadtgemeinde nach außen. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde verpflichtet wird und bei Vollmachten ist jedoch die Mitunterschrift eines gewählten Mitgliedes des städtischen Rats erforderlich.

2. Er vollzieht die Beschlüsse der städtischen Beamten. Die Beamten sind ihm unterstellt.

3. Er ist innerhalb der Grenzen des Wirtschaftsplans zur selbständigen Annahme und Entlassung der erforderlichen Hilfskräfte befugt.

4. Er hat das Recht und die Pflicht:

- die Beschlüsse des städtischen Rats vorzubereiten und auszuführen,
- gegensätzliche oder den städtischen Interessen zuwiderlaufende Beschlüsse des städtischen Rats zwecks Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen.

§ 28. 1. Der städtische Rat hat das Recht und die Pflicht, über alle städtischen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, sowie die gesamte städtische Verwaltung zu überwachen.

2. Die Beschlussfassung des städtischen Rats ist erforderlich:

- zur Aufstellung der Wirtschaftspläne und zu allen nicht in den Wirtschaftsplänen vorgeesehenen Ausgaben;
- zur Prüfung und Genehmigung der städtischen Rechnungen sowie zur Entlassung der verantwortlichen Beamten;
- zur Anstellung und Entlassung der im § 27, Ziffer 2 bezeichneten städtischen Beamten;
- zur Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Grundstücksgerechten sowie zur Übernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Stadtgemeinde;
- zur Verschleissung auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;
- zu den Ortsstatuten sowie Gebühren- und Steuerordnungen nach näherer Bestimmung dieser Verordnung.

IV. Aufsichtsbehörde.

§ 29. 1. Die allgemeine Dienstaufsicht über die städtische Verwaltung führt der Gouverneur.

2. Seiner Genehmigung unterliegen:

- Ortsstatuten sowie Gebühren- und Steuerordnungen und deren Änderungen;
- die Wirtschaftspläne und alle in den Wirtschaftsplänen nicht vorgeesehenen Ausgaben;
- die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Gebühren, Beiträgen und anderen Abgaben;
- die Aufnahme von Darlehen und Anleihen sowie die Übernahme von Garantien durch die Stadtgemeinde;
- die Veräußerung und dingliche Belastung der der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke;
- die Anstellung der im § 27, Ziffer 2 bezeichneten städtischen Beamten.

3. Unterlässt der städtische Rat die ihm gesetzlich obliegenden oder im Gemeininteresse nötigen Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihn dazu anzuhalten. Bei Ausbleiben des Erfolgs kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel rechtsverbindlich festsetzen und eingehen lassen.

§ 30. Dem Gouverneur sind vorzulegen die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung und Prüfung.

§ 31. Der Gouverneur entscheidet alle Beschwerden über Maßnahmen der städtischen Verwaltungsorgane.

§ 32. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Gemeinden bestimmt der Gouverneur. Er erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Berlin, den 18. Juli 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Lindquist.

Verordnung

betreffend den Verkehr von Lastkraftwagen auf der Strasse Mombo-Wilhelmstal.

§ 1.

Für den regelmässigen Verkehr von Lastkraftwagen auf der Strasse Mombo-Wilhelmstal ist die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich. Dem Genehmigungsgesuch ist beizufügen eine Skizze des Wagens und eine genaue Beschreibung desselben insbesondere Angabe der Antriebsvorrichtung, des Eigengewichtes und der Tragfähigkeit, der Felgen- und Spurbreite sowie des Axstandes.

§ 2.

Der Verkehr von Lastkraftwagen mit Eisenreifen und von solchen mit Gummireifen mit mehr als einer Tonne Raddruck ist auf der Strasse Mombo-Wilhelmstal verboten. Die Einführung eines gleislosen Schleppzugbetriebes (Lastkraftwagen mit Anhängewagen) ist nur dann zulässig, wenn die Radlast des Kraftwagens 1 t nicht übersteigt.

§ 3.

Die grösste zulässige Geschwindigkeit darf für Lastkraftwagen 18 km in der Stunde keinesfalls übersteigen.

§ 4.

Während der grossen Regenzeit kann der Lastwagenverkehr jederzeit durch die lokale Verwaltungsbehörde untersagt werden.

§ 5.

Der Fahrer muss mit der Führung des Wagens vertraut sein und ein behördlich anerkanntes Befähigungszeugnis besitzen.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 15. September 1910 in Kraft.

Daressalam, den 8. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 15709 VII

Bekanntmachung.

Der Regierungsassessor Dr. Volkmann übernimmt mit Wirkung vom 12. September 1910 ab die Geschäfte des Vorsitzenden der Oberein-schätzungskommission für die Gewerbesteuer.

Der Gerichtsassessor Dr. Reuss wird vom gleichen Tage ab von diesen Geschäften entbunden.

Daressalam, den 8. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No: P. 2131.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit die Giraffen wiederholt die Telegraphenlinie Daressalam-Morogoro-Kilossa zerstört haben, wird gemäss § 18 der Jagdverordnung vom 5. November 1908, A. O. B. Anzeiger Nr. 23 vom 7. November 1908, der Abschuss von Giraffen an der Telegraphenlinie Daressalam-Morogoro-Kilossa in den Bezirken Daressalam und Morogoro bis zum 15. Oktober dieses Jahres freigegeben.

Die Zahl der abgeschossenen Tiere ist dem Bezirksamt Daressalam beziehungsweise Morogoro mitzuteilen.

Daressalam, den 7. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 15187. VIII. F.

Verordnung.

Die Verordnung vom 24. August 1893. betreffend Ausübung der Perlfischerei, wird vom 1. Januar 1911 ab aufgehoben.

Daressalam, den 8. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15824. II A

Verordnung.

Der Verordnung vom 16. November 1898, betr. den Fang beziehungsweise das Einsammeln von Holothurien, wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 8. September 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15619. II A

Nachtragsliste

zur Bekanntmachung vom 21. Januar 1910, Amtlicher Anzeiger Nr. 5 vom 29. Januar 1910.

A. Grosse Jagdscheine. (750 Rupie)

	Gültig bis	zum:
Deacon, John, Jäger	31. Dezember	1910.
v. Einsiedel, Hans Oberl.	3. November	1910.
v. Fernbach, Privatmann	19. Dezember	1910.
Kittenberger, Kolmar, Sammelfor-cher	19. Dezember	1910.
Pausche, Hans, Kap. Lt. a. D.	2. Dezember	1910.
Sailer, Jacob, Unternehmer	4. Oktober	1910.
Xanthos, C. K. Kaufmann	29. Oktober	1910.

B. Kleine Jagdscheine. (50 Rupie)

Fischer, O. Oberarzt	8. Dezember	1910.
Gerber, L. Unternehmer	22. November	1910.
Goedecke, Franz	24. Oktober	1910.
Hoffmann, Alfred, Plant. Leiter	27. Dezember	1910.
Keller, Erwin, Techniker.	19. November	1910.
Petersdorff, U. Zahlmstr.	8. November	1910.
Rathsack, Albert, Kaufm.	5. November	1910.
Ringlau, Otto, Kaufm.	14. Dezember	1910.
Schumann, Karl, Superint.	31. Dezember	1910.
Thomaseck, Heinrich, Arb.-Anwerb.	10. Dezember	1910.
Vasilatos, Th. Arb. Anw.	8. Oktober	1910.
Willberg, Franz, Händler.	5. September	1910.
Weck, Dr. Oberarzt.	15. September	1910.

Daressalam, den 7. September 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15479. VIII. F.

Im Kalendjahre 1910 sind folgenden Personen Jagdscheinen zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebietes gemäss § 4 Ziffer 3 bzw. 4 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger 1908 Nr. 23) ausgestellt worden.

A. Grosse Jagdscheine (750 Rupie)

	Gültig bis	zum:
v. Arnim, H. G. Lt. d. Res.	28. März	1911.
Brünn, Dr. W. Stabsarzt	17. April	1911.
Beyer, Albert, Schlachtmeist.	9. Januar	1911.
Bötzow, H. W. Plant. Bes.	3. April	1911.
v. Debschitz, Pflanzungsassistent	5. Mai	1911.
v. Eckenbrecher, Th., Maler	29. Juni	1911.
Evans, Arthur, Jäger	3. Januar	1911.
Fourie, A. F. Farmer	27. Januar	1911.
Grolp, W. Kaufmann	27. Juni	1911.
Lagrange Jakobus, Petrus, Farmer	27. März	1911.
Michel, Wilhelm	29. Januar	1911.
v. Neumann, Otto Jäger	19. Januar	1911.
Pieckler, Graf	18. Juni	1911.
Richardson, John	5. Juni	1911.
Roth, Oberleutnant	10. Januar	1911.
Schumann, Robert Forsch-Reisender	1. April	1911.
Southerland, James, Jäger	28. März	1911.
Steiner, H. H. Zollassistent	14. Januar	1911.
Weaterly, Pemlett, Kinemat.	5. Januar	1911.

B. Kleine Jagdscheine (50 Rupie)

Aumann, Heinrich, Lt.	8. März	1911.
Aye, Rudolf	23. März	1911.
Bewersdorf, Förster	8. Januar	1911.
Bittkau, Förster	14. Juni	1911.
Brandes, Wilh., Bauinspektor	21. Februar	1911.
Brosch, Max, Sekretär	17. März	1911.

Belu, Jak b	17. Juni	1911.
Bleek, Plant. Leiter	21. Mai	1911.
Bothe, Dr. Int. Rot	20. Januar	1911.
Raumann, Fritz, Kaufmann	12. April	1911.
Bernoth, Eduard, Verin. Tech.	5. Mai	1911.
Bucher Pflanz. Bes.	14. März	1911.
Cleve, H. L. Pastor a. D.	12. Juni	1911.
Doussin, Eitiene,	27. Febr.	1911.
Dorendorf, Plant. Leiter	18. Mai	1911.
Diekmann, Felix, Kaufmann	3. Febr.	1911.
Eberle Theodor, Schlosser	16. Mai	1911.
Ewald, Hans, Sergeant,	15. Febr.	1911.
Eastwood, Alfred Jäger	18. April	1911.
Fliess, Hermann, Kaufmann	7. Febr.	1911.
Griess, Konrad, Kaufmann	12. April	1911.
Gerth, Oskar, Pflanzler	27. Januar	1911.
Grunow U. Zahlmstr.	14. Mai	1911.
v. Grawert, Hptm.	31. März	1911.
Grosch Leopold, Leutn.	31. März	1911.
Gelinsky, Reg.-Baumeister	26. April	1911.
v. Hammerstein, Alex. Obrlt.	31. März	1911.
Heyne, Robert, Stat. Vorst.	30. Mai	1911.
Hess, Georg, Sekretär	12. Januar	1911.
Henning, Dr. Gelehrter	19. April	1911.
Halfmann, Berbeamter	7. Mai	1911.
Hudemann, Oberlt.	16. Januar	1911.
Janensch, Dr. Gelehrter	19. April	1911.
König, Reg. Baumeister	8. März	1911.
Kirchberger, Schachtmeist.	12. April	1911.
Krobitzsch, Adolf, Pflanzler	9. März	1911.
Koch, Fritz, Assistent	11. Mai	1911.
Kämpfe, Reg. Assessor	16. Mai	1911.
Koch, Paul, Schmied	16. Mai	1911.
Kruppa, Alfred, Missionar	1. Juni	1911.
Zitzmann, Max, Pflanzler	13. März	1911.
Löwe, Wilhelm	9. Febr.	1911.
v. Linde, Harald, Leutnant	13. Febr.	1911.
Lichtenberg, Förster	18. Januar	1911.
Lessel, Dr. Max, Pflanzler	18. März	1911.
Martini, O.	29. April	1911.
Müller, Feldwebel	2. Juni	1911.
Methner, Reg. Rat	7. Febr.	1911.
Neckschies, David	19. Januar	1911.
Niekias, Sekretär	22. März	1911.
Pusch, Georg	11. Febr.	1911.
v. Pastrokónski, Josef, Arb. Anw.	4. Januar	1911.
Ranninger, Franz, Plant. Leit.	28. Januar	1911.
Rudolf, Bruno, Schlosser	16. Mai	1911.
Seidel, Sa. Unteroffizier	16. Mai	1911.
v. Spas-os, Theodor, Leutn.	16. Mai	1911.
Schwarze, Arbeiteranwerber	6. Mai	1911.
Schiller, E. Kol. Eleve	6. Juni	1911.
Schultz, Willh., Brauereibes.	3. Januar	1911.
v. Scherbening, Otto, Pflanz.	14. Juni	1911.
Schellhase, Reg. Tierarzt	5. Januar	1911.
Schöck, Rudolph, Pflanzler	1. April	1911.
Skarvelohis, Manoli	17. Mai	1911.
Seitz, Offizier	9. Febr.	1911.
Stebenlist, Theodor, Forstas.	7. Febr.	1911.
Sattler, W. B. Pflanzler	22. Mai	1911.
Techner, Landmesser	3. Januar	1911.
Wintgens, Max, Oberlt.	14. Febr.	1911.
Weigle, Techniker	14. Juni	1911.
Wirbel, Feldwebel	26. Juni	1911.
v. Zawadzki, H. Pflanzler	25. März	1911.

Daressalam, den 7. September 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15479. VIII. F.